

20.02.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - A - AS - K - Wi - Wo

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen (4. BImSchV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
(U),

der **Agrarausschuß** (A),

der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Hauptempfehlungsvorschlag

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 2
und 3

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 und § 2)

In Artikel 1 sind in Nummer 1 der Buchstabe a und die Nummer 2 zu strei-
chen.

Begründung:

Bislang sind Forschungs- und Entwicklungsanlagen im vereinfachten Verfah-
ren nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV zuzulassen.

Ausgeliefert am 21. FEB. 1996

Im Bereich der Chemischen Industrie sind Forschungs- und Entwicklungsanlagen zu Erprobungszwecken in kleinem Maßstab schon jetzt grundsätzlich genehmigungsfrei, sofern es sich nicht um "fabrikmäßige Herstellung" (Nr. 4 des Anhangs der 4. BImSchV) handelt. Eine darüber hinausgehende Befreiung vom Genehmigungserfordernis für andere Anlagen führt zur Senkung materieller Umweltstandards (§ 5, insbesondere das Vorsorgeprinzip tritt zugunsten von § 22 BImSchG zurück), was mit dem Ziel der Gesetzesnovelle ausweislich der Begründung durch die Bundesregierung nicht zu vereinbaren ist.

Eine sachliche Rechtfertigung für die vollständige Freistellung der Versuchsanlagen von der Genehmigungspflicht besteht nicht. Diese Anlagen weisen in aller Regel ebenfalls ein erhebliches Emissionspotential auf. Das bisherige Recht sieht für diese Anlagen die Möglichkeit des vereinfachten Genehmigungsverfahrens vor. Dies ist ausreichend.

Im übrigen wird es zur Kollision mit dem europäischen Recht führen, da die Seveso-Richtlinie in der Fassung des vom Umweltministerrat im Juni 1995 beschlossenen gemeinsamen Standpunktes in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 und Artikel 9 Sicherheitsanalysen für dort näher genannte Betriebe vorsieht, was über die Betreiberpflicht nach § 22 BImSchG nicht mehr abgedeckt werden kann.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Vorlage der Bundesregierung verfolgt u. a. die Ziele, den Wirtschaftsstandort Deutschland für Investoren wieder attraktiver zu machen und das Innovationsklima zu verbessern. Als eine der wesentlichen Änderungen ist damit die Erleichterung von betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu sehen. Die Streichung steht im Gegensatz zu diesem Ziel.

U

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1.

2. Hilfsempfehlungsvorschlag

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Das Genehmigungserfordernis besteht nicht für Laboranlagen, die ausschließlich oder überwiegend Forschungszwecken dienen, und darüber hinaus nicht für Anlagen im Technikumsmaßstab, in denen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr neue Verfahren, Einsatzstoffe,

Brennstoffe oder Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden sollen (Versuchsanlagen)."

b) In Nummer 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die durch Änderung des § 1 Abs. 1 vorgesehene Freistellung vom Genehmigungserfordernis bei Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren dienen, steht im Widerspruch zu EU-Recht. Nach Artikel 3 der Richtlinie 84/360/EWG muß der Betrieb der in Anhang 1 zu dieser Richtlinie genannten Anlagen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung unterworfen werden. Nach Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 85/337/EWG dürfen Projekte des Anhangs I dieser Richtlinie, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen, nur dann von der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden, wenn sie nicht länger als ein Jahr betrieben werden. Gegen beide Vorschriften verstößt die vorliegende Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a. Die Regelung muß deshalb auf der Forschung dienende Laboranlagen sowie auf Versuchsanlagen für einen Betrieb von höchstens einem Jahr beschränkt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist eine eindeutige Verschärfung der geltenden Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Labor- und Technikumsanlagen. Damit wird die stufenweise Umsetzung von Forschungsergebnissen über Versuchsanlagen in den Produktionsmaßstab deutlich behindert. In der Regel werden diese Anlagen über einen längeren Zeitraum als ein Jahrzehnt betrieben, um gesicherte Ergebnisse für die Produktion zu erhalten. Die vorgeschlagene Änderung führt im Ergebnis zu einer Verschlechterung der Forschungs- und Entwicklungsbedingungen am Standort Deutschland.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
und Ziffer 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das Genehmigungserfordernis besteht nicht für Laboranlagen, die ausschließlich oder überwiegend Forschungszwecken dienen."

Begründung:

Insbesondere bei Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren dienen, bestehen wegen mangelnder sicher-

heitstechnischer Erfahrungen erhöhte Risiken und Gefährdungsmöglichkeiten für Beschäftigte und Dritte. Deshalb ist gerade bei derartigen Anlagen eine präventive Prüfung durch die Fachbehörden in einem Genehmigungsverfahren erforderlich.

Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht kann lediglich für der Forschung dienende Laboranlagen gelten.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Schon nach dem derzeitigen Verordnungstext wird die Umweltrelevanz als Merkmal jeder Nebeneinrichtung gefordert. Sollte eine gegenständliche Begrenzung der Genehmigungsbedürftigkeit der einzelnen Nebeneinrichtung auf ihre umweltrelevanten Teile beabsichtigt sein, so ist dies bei einer einheitlichen Einrichtung nicht sachgerecht. Gerade dann können Auslegungsfragen auftreten, deren Lösung zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen kann. Auch dürfte in einer Vielzahl von Fällen der verbleibende nicht umweltrelevante Teil der Nebeneinrichtung baugenehmigungsbedürftig sein. Die hier eintretende parallele Genehmigungszuständigkeit für eine einheitliche Nebeneinrichtung mit der Notwendigkeit einer Abstimmung dient weder der Vereinfachung noch der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Die zu erwartenden Abgrenzungsprobleme dürften einer Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren entgegenwirken. Es wäre dann zu klären, welche Teile beispielsweise eines Produktlagers, einer Transporteinrichtung oder einer Lagerhalle sicherheits- oder emissionsrelevant wären. Im übrigen bliebe der genehmigungsfreie Teil der Nebeneinrichtung immerhin noch baugenehmigungsbedürftig.

Die Betrachtung der Nebeneinrichtung bei Umweltrelevanz als eine Einheit nach gegenwärtiger Rechtslage ist eindeutiger und deshalb beizubehalten.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Anhang, Nr. 4.10)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 4.10 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 Tonnen/pro Tag oder mehr organischer Lösemittel, ausgenommen Anlagen, in den ausschließlich hochsiedende Öle als Lösemittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden."

Begründung:

Im Hinblick auf die Problematik der VOC-Emissionen ist bei der Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nach Nr. 4.10 generell auf deren Einsatz an organischen Lösemitteln und nicht auf die Produktionsleistung abzustellen. Durch die vorgeschlagene Formulierung werden auch Anlagen zur Herstellung von Pulverlacken oder von "lösemittelfreien" Dispersionsfarben vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

Hochsiedende Öle haben einen vergleichsweise niedrigen Dampfdruck und tragen daher nicht nennenswert zu den VOC-Emissionen bei. Es ist daher gerechtfertigt, auch Anlagen, in denen - wie z.B. bei einigen Druckfarben - ausschließlich hochsiedende Öle als Lösemittel eingesetzt werden, vom Genehmigungserfordernis freizustellen, soweit während des Herstellungsprozesses keine Erwärmung der Öle erfolgt,

A 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang, Nr. 7.1 Spalte 1 und Spalte 2)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7.1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 20.000 Hennenplätzen,
- b) 40.000 Junghennenplätzen,
- c) 40.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 20.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- f) 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
- g) 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)

oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestän-

de, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

bb) In Nr. 7.1 wird anstatt des Bindestrichs in Spalte 2 folgender Text eingefügt:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 7.000 bis weniger als 20.000 Hennenplätzen,
 - b) 14.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen,
 - c) 14.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 7.000 bis weniger als 20.000 Truthühnermastplätzen
 - e) 700 bis weniger als 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 250 bis weniger als 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
- oder
- g) 2.100 bis weniger als 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht).

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

Begründung:

Es soll zunächst für die Nr. 7.1 eine Spalte 2 neu eingeführt werden, um kleinere Anlagen der Tierintensivhaltung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Dies ist gerechtfertigt, weil durch den Stand der Technik

die Emissionspotentiale reduziert wurden und zwar insbesondere durch stickstoff- und phosphorreduzierte Futtermischungen, verbesserte Heizungstechnik mit höheren Lufraten sowie verbesserte Abluftführungstechnik mit erhöhter Luftaustrittsgeschwindigkeit.

Daneben soll dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zur Ferkelhaltung Rechnung getragen werden und der Vorschlag der Bundesregierung insoweit aufgegriffen werden.

Daneben soll bei der Mischhaltung eine Angleichung an die einheitlichen Regelungen des UVPG und des UHG erfolgen.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anhang, Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In der Überschrift werden die Wörter "Reststoffen und Abfällen" durch die Wörter "Abfällen und sonstigen Stoffen" ersetzt.'

Begründung:

Die Nr. 8.1, 8.2, 8.3, 8.5 und 8.7 der 4. BImSchV erfassen auch Stoffe, die nicht notwendig als Abfall zu qualifizieren sind. Insoweit hat der Zusatz klarstellende Funktion.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anhang, Nr. 8.1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 8.1 Spalte 1 werden vor dem Wort "gasförmigen" die Wörter "in Behältern gefaßten" eingefügt. Das Wort "Verbrennen" wird ersetzt durch die Wörter "thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren".'

Begründung:

Der Schwierigkeit der Zuordnung alternativer thermischer Abfallbeseitigungsverfahren im Verwaltungsvollzug bei vergleichbarem Gefährdungspotential soll durch eine eindeutige Regelung vorgebeugt werden.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb1 - neu - (Anhang, Nr. 8.1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb1 einzufügen:

'bb1) In Nummer 8.1 wird in Spalte 2 das Wort "Deponiegasfackeln" eingefügt.'

Begründung:

Deponiegasfackeln unterlagen bisher dem Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.1 Spalte 1. Durch die Änderung der Nr. 8.1 würden diese Anlagen genehmigungsfrei und somit nicht mehr dem Vorsorgeprinzip von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unterliegen. Der Wegfall der Genehmigungspflicht trägt dem Gefährdungspotential dieses Anlagentyps keine Rechnung. Insbesondere bei den zahlreichen Sanierungsfällen von Altdeponien in den neuen Ländern wurde festgestellt, daß in den Deponiegasen merkliche Mengen Chlorkohlenwasserstoffe enthalten sind, die bei der Verbrennung zu Dioxinmissionen führen können.

Nur durch Beibehaltung des Genehmigungserfordernisses kann sichergestellt werden, daß diese Anlagen entsprechend einem fortschrittlichen Stand der Technik betrieben werden und somit der Eintrag an Dioxinen in die Umwelt minimiert wird.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Anhang, Nr. 8.4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist an Dreifachbuchstabe bbb folgender Satz anzufügen:

'Die Angabe "1 Tonne oder mehr je Stunde" wird durch die Angabe "10 Tonnen oder mehr je Tag" ersetzt.'

Begründung:

Die Durchsatzleistung wird den Nrn. 8.10 und 8.11 hinsichtlich der Einheit angepaßt.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd1 - neu - (Anhang, Nr. 8.8)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe dd1 einzufügen:

'dd1) In Nummer 8.8 Spalte 1 sind nach den Wörtern "Behandlung von" die Wörter "überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen" einzufügen.'

Begründung:

Bei der augenblicklichen Fassung bezieht sich der Tatbestand auf die chemische Behandlung sämtlicher Abfälle; eine Mengenschwellenbegrenzung ist ebenfalls nicht gegeben.

Dieser weite Tatbestand kann - gerade vor dem Hintergrund von Beschleunigung und Anlagenprivilegierung - nicht gewollt sein.

Insoweit dient die Tatbestandsergänzung der Klarstellung.

U

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg (Anhang, Nr. 8.11)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg sind in Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstaben a und b jeweils die Wörter "nicht besonders" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG enthaltene Legaldefinition. Bei der jetzigen Formulierung wären mit Inkrafttreten des KrW-/AbfG auch Anlagen zur Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung genehmigungsbedürftig. Dies ist nicht erforderlich und könnte zu Vollzugsproblemen führen.

Wi

13. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg (Anhang Nr. 8.11)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg sind in Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstabe a die Wörter

"5 Tonnen je Tag"

durch die Wörter

"1 Tonne je Stunde"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Durchsatzmenge ist zu gering bemessen und sollte entsprechend der bislang verwendeten Terminologie auf Stunden bezogen werden.

U

14. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c1 - neu - (Anhang, Nr. 9.1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

"Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr haben und die der Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen".

bb) In Spalte 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) sonstige Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen haben und die der Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen".

Begründung:

Das Be- und Entladen von Transportbehältern für brennbare Gase, z.B. Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeuge, hat ein großes Gefahrenpotential. Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch Anlagen, in denen regelmäßig nur be- und entladen wird, der Genehmigungspflicht unterliegen.

U

15. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung der Verordnung bringt Vollzugsprobleme, da von der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Verkündung durch die Vollzugsbehörden erst nach einiger Zeit ausgegangen werden kann.

U

16. Zu Artikel 3

Der bisherige Text von Artikel 3 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Für die Auslegung und Anwendung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der durch diese Verordnung geänderten Fassung gilt bis zum Ablauf des 6. Oktober 1996 der Abfallbegriff des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), und ab dem 7. Oktober 1996 der Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)."

Begründung:

Der Abfallbegriff des geltenden Abfallgesetzes wird ebenso wie der Reststoffbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erst mit Inkrafttreten des Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 durch dessen Abfallbegriff ersetzt. Daher sollte die erforderliche Anpassung der 4. BImSchV erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

B

- 17. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

C

- 18. Der Wirtschaftsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Spalte 1 bzw.
Spalte 2 entsprechend nachstehender Formulierungen gefaßt werden könnten:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff (Anhang Nr. 8.10)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe ff nach dem Einleitungssatz
wie folgt zu fassen:

'aaa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

- "a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen mit einem Durchsatz von 2 Tonnen je Stunde oder mehr
oder

- b) Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen".
- bbb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
 - "a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 0,2 Tonnen je Stunde bis weniger als 2 Tonnen je Stunde
 - b) Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle".'

Begründung:

Die Durchsatzmengen bei der Behandlung sind zu gering angesetzt. Weiterhin ist der Durchsatz auf die Einheit Stunden zu beziehen, wie sie üblicherweise in der 4. BImSchV verwendet wird.

Die Mengenschwelle für die Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist nicht als Durchsatz sondern als Masse anzugeben. Die Lagermenge sollte zudem in einer realistischen Relation zum Behandlungsdurchsatz stehen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Bei Anlagen, die der Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen dienen, sind sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 der Nummer 8.10 des Anhangs der 4. BImSchV Mengenschwellen vorgesehen, die aus Sicht des Umweltschutzes nicht befürwortet werden können. Im übrigen ist bei allen Änderungen des Anhangs der 4. BImSchV bereits zu bedenken, inwieweit die beabsichtigte IVU-Richtlinie EU-Anforderungen für bestimmte Anlagentypen, z.B. Mengenschwellen vorsieht. Insoweit ist fraglich, ob die mit der Prüfbitte für Anlagen zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vorgesehenen Mengenschwellen nicht im Widerspruch zu den zukünftigen europarechtlichen Anforderungen stehen würden.